

DEUTSCHE UNTERNEHMENSINITIATIVE ENERGIEEFFIZIENZ

Deneff • Kirchstraße 21 • 10557 Berlin Deutscher Bundestag Der Vorsitzende des Finanzausschusses Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kirchstraße 21 10557 Berlin

+49 (0)30 36 40 97-01

www.deneff.org

Berlin, den 17. Oktober 2022

## Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Verlängerung des Spitzenausgleichs – Grundsatzempfehlungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, hohes Haus,

für die Einladung zur Stellungnahme möchten wir uns herzlich bedanken. Deutschland hat in der aktuellen energiepolitischen Lage die Chance, die heimische Industrie resilient für Energiekrisen zu machen und die Klimatransformation so zu gestalten, dass die Wirtschaft hiervon profitiert. Die Lösungen hierfür sind vorhanden und mit hoher heimischer Wertschöpfung verbunden. Klar ist aber: Deutlichere Investitionen in Energieeffizienz sind selbst bei den aktuell hohen Preisen kein Selbstläufer bzw. führt die Krise eher zur Investitionszurückhaltung. Und das, obwohl sie in vielen Fällen wirtschaftliche Vorteile in den Unternehmen bringen und damit den jeweiligen Unternehmenswert steigern können, wie zahlreiche Studien zum sogenannten "Energy Efficiency Gap" belegen. In Ergänzung zu aktuell notwendigen Entlastungspaketen sollte die deutsche Energiepolitik daher auch Investitionen in die Energiewende stärker in den Blick nehmen und dabei aus den Versäumnissen der Vergangenheit lernen, die jetzt Verbraucher und Unternehmen existenziell belasten.

Der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer ist dabei ein Politikinstrument, welches in einem größeren energiepolitischen Kontext (Instrumentenmix) weiterentwickelt werden muss: Was regeln Preisinstrumente? An welcher Stelle ist Ordnungsrecht angemessen und notwendig? Wo sind klassische Investitionsförderung oder andere Subventionierung geboten? Wie sollten die diversen Ausnahmeregelungen (z. B. bei Netzentgelten, Strompreiskompensation und u.v.a.) gestaltet werden? Wo sind Vereinfachungen im Zuge der Reform der Energieabgaben notwendig?

Zusätzlich zur beigefügten Stellungnahme erlauben wir uns daher einige Grundsatzempfehlungen.

Das Energierecht sollte Investitionen forcieren, die grundsätzlich wirtschaftlich und sinnvoll sind, jedoch auf Grund von Barrieren nicht in der notwendigen Breite umgesetzt werden. Das beträfe in diesem Kontext etwa den verpflichtenden Betrieb von Energiemanagementsystemen ab einem Gesamtenergie-Jahresverbrauch von 5 GWh.

Beim Spitzenausgleich handelt es sich um eine Subvention, die volkswirtschaftlich einen sinnvollen Hebel dann bewirkt, wenn durch Gegenleistungen Investitionsbarrieren überwunden und dabei Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden. Dann würden Unternehmen bei einer raschen und erfolgreichen Dekarbonisierung unterstützt und gleichzeitig Steuermittel effizient eingesetzt werden – insbesondere in Zeiten, in denen staatliche Unterstützung wichtig ist, um Notlagen zu vermeiden.

Die Gewährung von Ausnahmen von staatlichen Energiepreisbestandteilen sind weitergehend mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Carbon Leakage) begründet, auch aus klimaschutzorientierter Sicht zu akzeptieren, allerdings nicht zum Nulltarif und sollte nur jenen Unternehmen gewährt werden, bei denen eine Carbon-Leakage-Gefahr auch besteht. Der sorgsame Umgang mit Energie muss insofern also auch in der Regelungslogik die Grundvoraussetzung für Energiekostenentlastungen sein. Dies wird in der derzeitigen Situation mit besonderer Vehemenz deutlich. Deshalb ist die konsequente Anforderung im Gesetzentwurf, dass alle individuell wirtschaftlich vorteilhaften Maßnahmen umzusetzen sind, unbedingt zu unterstützen. Bei der Umsetzung und Finanzierung stehen den Unternehmen in Deutschland neben den klassischen Möglichkeiten auch zahlreiche marktliche Energiedienstleistungen wie Contracting zur Seite, für die es umso mehr gilt, regulatorische Barrieren zu beseitigen.

Eine insgesamt anzustrebende konsistente Verzahnung und Abstufung von Vorteilsgewährung und Gegenleistungen für Energiepreisentlastungen und weiteren Subventionen sollte folgendermaßen aussehen:

- 1. Energiemanagementsysteme sollten grundsätzlich für Unternehmen ab 5 GWh Gesamtenergie-Jahresverbrauch verbindlich sein.
- 2. Darüber hinaus müssen Umsetzungspflichten für wirtschaftlich vorteilhafte Energieeffizienz-Maßnahmen abgestuft gestaltet werden, gebunden an den Kapitalwert der Investition:
  - a. Eine grundsätzliche Pflicht zur Umsetzung ist bei wirtschaftlichen Maßnahmen ohne lange Kapitalbindung gerechtfertigt (positiver Kapitalwert nach maximal 30 Prozent der Nutzungsdauer, auch in Abgrenzung zu förderfähigen Investitionen). Die bestehenden Anforderungen der EnSimiMaV müssen dazu als dauerhafte Regelung in das seit Februar angekündigte Energieeffizienzgesetz überführt werden. Dabei bedarf es einer guten Abstimmung mit der ebenfalls geplanten Energieeffizienzverordnung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
  - b. Für Gegenleistungen bei Energiepreis-Subventionen ist ein positiver Kapitalwert nach maximal 90 Prozent der Lebensdauer ein sinnvoller Maßstab. Dies ist in § 11 der geltenden BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) bereits so geregelt und sollte einheitlich für alle ähnlichen Ausnahme- und Vergünstigungstatbestände bei Energie-Steuern, Abgaben und Umlagen gelten. Die im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Spitzenausgleich vorgeschlagene Anforderung an einen positiven Kapitalwert innerhalb der gesamten Lebensdauer ist insbesondere in der aktuellen Situation gerechtfertigt auch angesichts der Erwartung, dass Energiepreise nie wieder das Vorkrisenniveau erreichen werden. Gleichzeitig erlaubt nur die Ausschöpfung technischer und wirtschaftlicher Effizienzpotenziale die breite Integration erneuerbarer Energien sowohl auf Unternehmens- als auch Energiesystemebene und damit der Klimaziele.

Wir hoffen daher, dass der Deutsche Bundestag die aktuelle Novelle zum Anlass nimmt, die Reform der staatlich beeinflussten Energiepreise insgesamt strategischer und mit besonderem Blick auf die Energieeffizienz voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tatjana Ruhl geladene Sachverständige

Registrierter Interessenvertreter: R000255

Anlage: Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL\_HUB zum Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG